

Er scheint täglich  
Abends  
mit Ausnahme der  
Sonn- und Feiertage.  
Preis für ein  
Quartal in Halle  
15 Sgr.,  
auswärts durch die  
Post mit dem betr.  
Postaufschlag.

# Hallisches Tageblatt.

Inserate 1/2 Sgr.  
für die dreispaltige  
Zeile, bei größeren  
Insertionen mit  
entpr. Rabatt.  
Der ganze Erlös des  
Blattes, einschließlich  
des Inseratensales,  
fällt der städtischen  
Armenverwaltung zu.

Einundsiebzigster Jahrgang.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Nr. 107.

Sonntag, 8. Mai

1870.

## Zur Bevölkerungsstatistik von Preußen.

Am 16. Hefte der „Preussischen Statistik“, herausgegeben von dem königlichen statistischen Bureau in Berlin, sind die speciellen Tabellen über die Volkszählung in Preußen am 3. December 1867 veröffentlicht. Nach denselben stellen sich für den ganzen Preussischen Staat folgende Resultate heraus:

Von einer factischen Bevölkerung von 11,870,433 männlichen und 12,100,508 weiblichen, zusammen 23,970,941 Einwohnern (ungerechnet 250 männliche und 146 weibliche Personen, die zum diplomatischen Corps gehören), waren 4,492,113 männliche und 4,420,789 weibliche, zusammen 8,912,902 oder 37 pCt. Kinder, in den Jahren 1852 bis 1867 geboren. Die Kinder ungerchnet waren 2,950,476 männliche und 2,668,991 weibliche, zusammen 5,619,467 Einwohner oder 37 pCt. der erwachsenen Bevölkerung (23,4 pCt. der Gesamtbevölkerung) unverheiratet; 4,023,341 männliche und 4,028,426 weibliche, zusammen 8,051,837 Einwohner oder 33,4 pCt. der Gesamtbevölkerung waren verheiratet; 391,762 männliche und 959,237 weibliche, zusammen 1,350,999 Einwohner oder 5,6 pCt. verwittwet; 12,710 männliche und 22,993 weibliche, zusammen 35,703 Einwohner oder 0,2 pCt. geschieden.

Im Familien- resp. Haushaltsverbande lebten (in 4,821,311 Familienhaushaltungen) 11,317,844 männliche und 11,900,663 weibliche, zusammen 23,218,507 Personen, im Durchschnitt 4,8 auf die Familie; einzeln lebten nur 261,831 männliche und 109,330 weibliche, zusammen 371,161 Personen oder 1,5 pCt.; in (24,350) Anstalten (für Verberberung, Heilung, Erziehung, religiöse Zwecke, Invaliden- u. Verforgung, Detentions- und Strafzwecke, Landesvertheibigung) waren 290,758 männliche und 90,515 weibliche, zusammen 381,273 Personen oder 1,5 pCt. untergebracht.

Nach dem Religionsbekenntnisse theilte sich die Bevölkerung in 15,614,890 Angehörige der Evangelischen Landeskirche (65 pCt.), 7,950,679 Katholiken (33 pCt.), 792,167 Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften (0,3 pCt.), 313,156 Juden und 49 Bekenner anderer Religionen.

Dem Stande und Berufe nach zerfiel die Bevölkerung in folgende Classen: Von Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau und Gärtnerei lebten 5,611,634 männliche und 5,915,806 weibliche, zusammen 11,527,440 Einwohner oder 48 pCt., und zwar 4,105,362 Selbstthätige, 7,422,078 Angehörige derselben, 1,367,137 selbstthätige Besitzer mit 4,394,299 Angehörigen (zusammen 5,761,436) und 2,738,225 selbstthätige Arbeiter mit 3,027,779 Angehörigen (zusammen 5,766,004); von Forstwirthschaft und Jagd 128,865; Fischerei 53,243; Bergbau und Hüttenwesen 628,284 (2,6 pCt.); große und kleine Industrie incl. Bauwesen 2,964,749 männliche und 2,473,494 weibliche, zusammen 5,438,243 Einwohner oder 23 pCt., davon 1,989,903 Selbstthätige und 3,448,340 Angehörige, 821,588 selbstthätige Fabrikbesitzer und Meister, 1,168,315 selbstthätige Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge (1,026,544 männliche und 141,771 weibliche); Handel 830,494 (3,5 pCt.); Verkehr 433,825 (1,8 pCt.); Wasserverkehr 160,816; Erquickung und Verberberung 399,251 (1,6 pCt.); persönliche Dienstleistungen 792,041 männliche, 1,305,151 weibliche, zusammen 2,097,192 oder 8,3 pCt.; Gesundheitspflege und Krankendienst 87,386; Erziehung und Unterricht 226,471 (0,9 pCt.); Künste, Literatur 60,658; Kirche und Gottesdienst 95,444; königliche Hausverwaltung und Poststaat 4174; Staatsverwaltung 135,157; Justiz 92,144; Armees 291,716 (1,2 pCt.); Kriegesflotte 3482; Gemeinde- und Corporationsverwaltung 147,440; ohne Beruf 802,668 (3,3 pCt.), darunter 235,275 oder nahe 1 pCt. Rentiers und dergl. mit 268,388 Angehörigen, zusammen 503,663 oder

1,7 pCt. und 299,005 (1,2 pCt.) aus fremden Mitteln lebende. Die Zahl der Selbstthätigen aller Classen betrug 6,528,951 männliche und 2,596,652 weibliche, zusammen 9,125,593 Einwohner oder 37,5 pCt.

Von den Einwohnern der Nationalität nach waren 23,788,032 Preußen, 80,637 Angehörige anderer Norddeutscher Bundesstaaten (darunter 13,080 Angehörige des Königreichs Sachsen, 7954 Braunschweiger, 6682 Anhalter, 6460 Mecklenburg-Schweriner, 8639 aus Hessen nördlich vom Main), 102,172 Ausländer (darunter 16,955 Niederländer, 15,782 Baiern, 13,790 Oesterreicher und Ungarn, 11,293 Hessen südlich vom Main, 8691 Russen und Polen, 6129 Württemberger, 4944 Dänen, 4605 Großbritannier, 4563 Badener, 3190 Franzosen, 3178 Belgier, 2784 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 2337 Schweizer).

Mit körperlichen Mängeln waren behaftet; Blinde 7148 männliche, 6933 weibliche, zusammen 14,081 Einwohner oder 1 auf 1702 Einwohner; Taubstumme 9726 männliche und 7998 weibliche, zusammen 17,724 Einwohner, 1 auf 1348 Einwohner; Personen mit angeborenem oder in den frühesten Lebensjahren entstandene Blödsinn 11,501 männliche und 9530 weibliche, zusammen 21,031, 1 auf 1139 Einwohner; mit später entstandener Geistesföderung 8407 männliche und 8522 weibliche, zusammen 16,929 Einwohner, 1 auf 1359 Einwohner.

## Die Publication des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten am 5. Februar 1794.

(Schluß.)

Dies war der Stand der Landrechts-Absfassungs-Angelegenheit bei dem Tode Friedrich Wilhelm I. und dem Regierungsantritte Friedrich II. Daß Friedrich II. die erste sich bietende Gelegenheit ergreifen werde, den Jahrhunderte alten Wunsch der Hohenzollern, den Rechtszustand in ihren Staaten durch Abfassen eines Landrechts zu verbessern, aufzunehmen und zur Lösung zu bringen, dafür gab die am dritten Tage seiner Regierung „aus bewegenden Ursachen“ ausgesprochene Aufhebung der Tortur in seinen Landen bereits einen sicheren Anhalt. Indeß hinderte der Ausbruch der schlesischen Kriege den König am Verfolgen solcher Ziele. Aber kaum war durch den Dresdener Frieden die Ruhe nach Außen wiederhergestellt, so war der König auch sofort bedacht, den Rechtszustand seiner Staaten zu bessern. Er begann mit Verbesserung des Proceßrechts. Die Constitution vom 31. December 1746, welche Anweisungen für schnelle Beendigung der schwebenden Prozesse enthielt, machte den Anfang, zwei nach demselben Plane von Cocceji ausgearbeitete Proceßordnungen für Pommern unter dem Titel „Project eines codicis Fridericiani Pommeranici“ und für die Mark als Project codicis Fridericiani Marchici folgten ihr unter dem 6. Juli 1747 und 3. April 1748. Nach Verbesserung des Proceßes trat die Ungewißheit des materiellen Rechtes und die daraus entstandenen vielfachen Uebelstände desto schärfer hervor. Was der König schon in der Constitution vom 31. December 1746 gesagt hatte, daß „die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Recht herrührt“, und nur ein deutsches allgemeines Landrecht, „welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassung gründet“, dagegen Abhilfe schaffen könne, dies bestätigte Cocceji in seinem Berichte über die Reform in Pommern vom 16. August 1747 mit den Worten: „Hier nächst sfehlet nichts, als ein in der Vernunft und den Landesverfassungen gegründetes Landrecht, welches ich gleichfalls binnen Jahresfrist fertigstellen und Ew. Majestät allerunterthänigst präsentiren werde.“ Der Tod nahm ihn vor Vollendung seines Werkes hinweg. Im Vor-

geföhle desselben nahm er noch im Monat vorher, im September 1755, seine Freunde in Anspruch, seine Arbeit zu vollenden. Das Schaffen des gewissen Rechts war noch sein letzter Gedanke. Es sind nur der erste und zweite Theil dieses Landrechts im Jahre 1749 und 1751 erschienen, welches unter dem Titel „Project des corporis juris Fridericiani“ bekannt ist. Der erste Theil enthält das Personen- und Familienrecht, der zweite das Sachen- und Erbrecht; der dritte, welcher das Obligationen- und Strafrecht enthalten sollte, ist nicht erschienen und bis auf eine Abhandlung über Ehebruch selbst im Manuscripte verloren gegangen.

Gesetzeskraft haben übrigens nur das zweite und dritte Buch des ersten Theils, welche von Ehe und Vormundschaft handeln, in West- und Ostpreußen nebst Pommern, in Lauenburg und Bätow, der Altmark, Ostfriesland, Cleve-Mark, Minden-Ravensberg und Märs, sowie das Vormundschaftsrecht allein in Rügen und Teltow, Schlesien und Glatz erlangt.

Einerseits Coceji's Tod, andererseits der Ausbruch des siebenjährigen Krieges that dem gesetzgeberischen Wirken des Königs Friedrich II. Einhalt, und drohte von Neuem das Unternehmen einer Rechtsreformation scheitern zu lassen. Wie sehr dem König das Zustandekommen eines allgemeinen materiellen Rechts am Herzen lag, hat er durch das Abfassen einer Abhandlung über die Gründe, Gesetze zu geben und abzuschaffen, im Jahre 1749 genugsam bewiesen. Dieselbe ließ er am 22. Januar 1750 in der Akademie lesen. Sie findet sich unter dem Titel: Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger des lois im 9. Bande der oeuvres de Frédéric le grand und zwar werden die Beziehungen auf die preussische Gesetzgebung dort von S. 29 an besprochen. Es war daher erklärlich, daß ein an sich geringfügiger Umstand den früheren Entschluß einer umfassenden Gesetzredaction in dem Könige wieder wachrufen konnte. Dieser Umstand bot sich in einem 1773 vor dem Patrimonialgerichte zu Pomerzig in der Neumark und später 1779 vor dem neumärkischen Obergerichte zu Küstrin entschiedenen (dem sogenannten Müller Arnoldschen Proceß), welcher im Wege der Immediatvorstellung dem Könige bekannt geworden war.

Daß nur ein gewisses Recht (jus certum) den Beruf erfüllt, durch Gerechtigkeit die Menschen zu einigen und die sittliche Grundlage der Lebensverhältnisse zu wahren, in diesem Sinne sprechen sich die beiden denkwürdigen Kabinetts-Ordres vom 6. und 14. April 1780 aus, durch welche er dem Großkanzler von Carmer das große Werk der umfassendsten Revision des materiellen Rechts übertrug. „Was die Gesetze selbst betrifft,“ sagt der König in der Kabinetts-Ordnung vom 14. April 1780, „so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Ebenso ungerheim ist es, wenn man in einem Staate, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Disputationen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber, ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe, weitläufige Proceße veranlaßt werden müssen. Deshalb soll der Großkanzler vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden“ und soll auch aus dem römischen Rechte, nur das Wesentliche mit dem Naturgesetze und der heutigen Verfassung übereinstimmende abstrahirt, das Unnütze weggelassen, unsere eigenen Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergehalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden.“

Als Material sollte also das corpus juris Justinians, soweit es praktisches Recht enthielte, die einheimische Gesetzgebung und das statutarische Recht der einzelnen Provinzen dienen.

Die Ausarbeitung war bewährten praktischen Juristen übertragen, unter denen neben von Carmer Suarez den größten, Klein, Grolmann, Gofler, Pachaly einen wesentlichen Antheil am Gelingen des Werkes haben. Sie geschah in der Weise, daß, nachdem der über die einzelnen Materien vorhandene Stoff gesammelt, d. h. die darüber im römischen Recht, im Sachsenspiegel, dem magdeburger und lübischen Recht vorhandenen Grundsätze sowie die in ihren Schriften ausgesprochenen Grundsätze der damals angesehensten Civilisten und Naturrechtslehrer auszugsweise zusammengestellt waren, zuerst Pachaly das Material bearbeitete. Von ihm ging die Arbeit auf Klein über, der den ersten Vorentwurf

machte. Im Anschluß an diesen Vorentwurf hielt Suarez meist im Beisein Klein's dem Großkanzler Vortrag über die einzelnen Materien, wozu nächst mit Rücksicht auf die in diesen Conferenzen gefaßten Beschlüsse Suarez den ersten Entwurf verfaßte. Nur vereinzelte Materien desselben, der übrigens nie gedruckt worden ist, sind von anderen Mitarbeitern, z. B. über das Sachenrecht, von Kircheisen verfaßt. Demnächst wurde dieser Entwurf einer nochmaligen Prüfung unterworfen, auf deren Grundlage seine Umarbeitung durch Suarez erfolgte, welche demnächst in den Jahren 1784—1788 in sechs Abtheilungen als „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten“ veröffentlicht wurde. Gleichzeitig wurden die Gerichte, Gelehrte, die öffentliche Meinung zur Abgabe ihres Urtheils über ihn aufgefordert und durch ausgesetzte Prämien ermuntert. Auf Grund der zahlreich eingegangenen Gutachten, Erinnerungen und Bemerkungen arbeitete Suarez den Entwurf nochmals um. Diese Umarbeitung wurde durch eine Commission geprüft, deren Ausstellungen dem Großkanzler von Carmer vorgetragen wurden, wozu nächst über sie im Beisein Suarez's Beschluß gefaßt wurde, der schließlich eine nochmalige Revision des Werkes vornahm. Erst nach dieser gründlichen und sorgfältigen Durcharbeitung wurde das Werk dem Könige Friedrich Wilhelm II. vorgelegt, welcher mittelst Kabinetts-Ordre vom 31. December 1789 demselben seine Genehmigung ertheilte, wozu nächst es durch Patent vom 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten“ mit der Bestimmung publicirt wurde, daß es den 1. Juni 1792 in Kraft treten solle.

Aber beinahe unmittelbar vor dem für das Inkrafttreten des Gesetzbuches festgestellten Frist wurde am 18. April 1792 auf Veranlassung des damaligen Justiz-Ministers von Dankelmann durch Kabinettsordre die befohlene Einführung suspendirt, weil die Bevölkerung noch keine ausreichende Zeit zum Kennenlernen des Gesetzbuches gehabt habe. Die Suspension dauerte beinahe zwei Jahre. Erst durch Kabinettsbefehl vom 12. November 1793 wurde der Großkanzler zum Weglassen aller der Vorschriften im Gesetzbuche veranlaßt, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betrafen oder welche neue der bisherigen Gesetzgebung unbekannt oder ihr vielleicht gar entgegengesetzte Bestimmungen enthielten. In Folge dessen unterzog Suarez sich einer nochmaligen Schlussrevision, aus welcher das Gesetzbuch in derjenigen Form hervorging, in welcher es unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“, wie Eingang erwähnt, mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 durch Patent vom 5. Februar 1794 eingeführt wurde. Der frühere Titel „Gesetzbuch“ war in den gegenwärtigen, „Landrecht“, geändert.

### Kirchliche Anzeige.

**Diaconissenhaus:** Sonntag den 8. Mai Nachmittag 5 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Grüneisen.

Halle, 7. Mai.

— Der Dachdeckermeister Hermann Fischer stürzte sich gestern Abend gegen 8 Uhr aus dem Kaminfenster im 3. Stock des Wohnhauses, Weidenplan Nr. 15, auf die Straße. Derselbe mußte in Folge des erlittenen Schadens sofort ins Krankenhaus geschafft werden.

### Tageschau.

Sonntag, den 8. Mai.

Handwerker-Bildungs-Berein, (gr. Ulrichsstraße Nr. 58) 10—12 U. Vorm. u. 1—3 U. Nachm. Zeichen.  
Jünglings-Berein (Mauergasse 6) 8 U. Abends.  
Kaufmännischer Verein 8—10 U. Abends in „Rocco's Etablissement 1 Tr. hoch.“ (Gesellige Unterhaltung.)

Montag, den 9. Mai.

**Geschäftsstunden der königl. und städt. Behörden in Halle.**

Telegraphen-Station: Tag und Nacht ununterbrochen im Betriebe. —  
Postamt: 7 U. Vorm. bis 8 U. Ab. (Sonntags 7—9 U. Vorm. u. 5—8 U. Ab.) — Kreisgericht: 8—11 U. Vorm. u. 3—6 U. Nachm. — Ober-Bergamt: 8—12 U. Vorm. u. 2—6 U. Ab. — Passbüro: 8—12 U. Vorm. u. 2—6 U. Nachm. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Abmeldung verzogener Personen 8—12 U. Vorm.; für sonstige Geschäfte 2—6 U. Nachm. — Dienststunden sämtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämtlicher Bureau der übrigen städtischen Behörden: 8—12 U. Vorm. u. 2—6 U.

Nachm.; (nur die Cassen sind für das Publicum Nachm. nur bis 4 U. geöffnet, insbesondere die Institute-Casse: 8-1 U. Vorm. u. 3-6 U. Nachm. u. die Bureau der Polizei-Commissarien 9-11 U. Vorm. u. 3-5 U. Nachm.) - Haupt-Steueramt: 7-12 U. Vorm. u. 2-5 U. Nachm. - Kreis-Casse: 8-12 U. Vorm. u. 2-5 Nachm. - Landrathsamt: 8-1 U. Vorm. u. 3-6 U. Nachm. - Bank-Commandite: 8 1/2 - 1 U. Vorm. u. 3 1/2 - 5 U. Nachm. - Universität: Cassenstunden 9-12 U. Vorm. (expl. den letzten Tag jedes Monats.) Secretariat 9-12 U. Vorm.

- Städtisches Leihhaus.** Expeditionskunden von 7 U. Vorm. bis 1 Uhr Nachm.
- Sparcassen.** Städtische Sparcasse, Cassenstunden 8-12 U. Vorm.; 3-4 U. Nachm. Sparcasse des Saalkreises (gr. Schlamml 10a.), Cassenstunden 9-1 U. Vorm. Spar- und Vorschuß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Cassenstunden 9-1 U. Vorm. u. 3-4 U. Nachm.
- Nordb. Badet-Beförderungsgesellschaft.** Expeditionskunden von 7 U. Vorm. bis 8 U. Abends.
- Oeffentliche Bibliotheken.** Universitätsbibliothek von 11-1 U. Vorm.
- Vereine.** Handwerker-Bildungs-Verein (gr. Ulrichstraße Nr. 58) 7 1/2 - 10 U. Abends (Vorträge.)
- Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 U. Abends.
- Schachclub, Versammlung 7 U. Abends in „Café Hoffmann.“
- Turnverein, Übungsstunde 8-10 U. Abends in der „Turnhalle.“
- Thieme'scher Gesangsverein, Übungsstunde 7-9 U. Abends im „Kronprinzen.“
- Bäder.** Zabel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Frisch-römische Bäder für Herren täglich Vorm. 8, Nachm. 5 U.; für Damen täglich Nachm. 2 U. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- u. Feiertags Nachm. ist die Anstalt geschlossen.

**Coursbericht des Bankvereins von Kulisch, Raempff & Co.**  
Halle, den 7. Mai 1870.

	pEt. oder Stück	Zinsf.	Angeb.	Gef.	Bez.
Halle'sche 5% Stadt-Obligationen (Gas)	pEt.	5	100	-	-
do. 4 1/2% do. de 1867	pEt.	4 1/2	91 1/2	-	-
4% Pfandbriefe d. Landschaft d. Prov. Sachsen	pEt.	4	-	-	84
Stamm-Actien d. Neuen Actien-Zucker-Raffin.	pEt.	4	65	-	-
Stamm-Priorit. do. do.	pEt.	5	-	-	-
Stamm-Actien d. Alten Zuckerfabriker-Comp.	p. Stk.	100	-	-	2500
Stamm-Actien d. Sächf.-Th. Actien-Ges. für Brauntoblenverw. (Divid. 2. 1867/8)	pEt.	100	-	34	-
Stamm-Prioritäten do. do.	pEt.	5	-	73	-
Stamm-Actien d. Weischen-Weissenf. Act.-Ges. 11% Divid. p. 1868.	pEt.	-	130	-	-
Mansfelder Gewerkschafts-Anteile (1/100 Kur.)	pEt.	-	-	82	-
4 1/2% Oblig. d. Mansfelder Gewerkschaft . . .	pEt.	4 1/2	91	-	-
Halle'sche Bankvereins-Actien Div. 1869 8%	pEt.	4	-	113	-
Brennische Friedrichsb'or . . . . .	p. 20 St	-	-	113 3/4	-
Wilke Noten . . . . .	pEt.	-	-	-	99 3/4

**Eisenbahnzüge und Posten.**

Abgang nach	Fahrpreise in Sgr.						
	1	2	3	4	5	6	7
Leipzig	6 G	7 30 C	9 40 P	1 35 P	4 15 P	7 20 P	8 55 S
Magdeburg	7 25 P	8 40 S	1 25 P	5 45 P	8 C	9 G	11 30 P
Nordhausen	8	2	8 55	Peri.	mit 1.-4.	W. R.	78 58 1/2
Gerstungen	6 10 P	10 20 P	11 5 S	1 50 P	8 P	11 45 S	201 113
Berlin	4 20 C	8 20 P	2 P	5 30 C	6 50 P	-	132 99
Ankunft von							
Leipzig	7 15 P	8 35 S	1 15 P	5 25 P	7 55 C	8 45 G	11 10 P
Magdeburg	5 50 G	7 15 C	9 30 P	1 25 P	4 5 P	7 10 P	8 50 S
Nordhausen	7 55	1 19	7 50	Peri.	mit 1.-4.	W. R.	78 58 1/2
Gerstungen	4 10 S	8 10 P	1 15 P	5 P	5 20 S	10 5 P	-
Berlin	4 30 P	10 15 P	11 5 C	7 50 P	11 55 C	-	-

Retourbillets zu ermäßigten Fahrpreisen haben für die Schnellzüge keine Gültigkeit.

**Personenposten.** Abgang nach Cönnern 9 Uhr Vorm., Salzmünde 9 Uhr Vorm., Lößesün 3 3/4 Uhr Nachm., Wettin 3 1/4 Uhr Nachm., Querfurt 12 3/4 Nachts und 3 Uhr Nachm.

**Beobachtungen der Königl. meteorolog. Station zu Halle. 6. Mai 1870.**

Stunde	Luftdruck Par. Lin.	Dampfspannung Par. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Vrg. 6	335,83	2,62	89	4,4	W	bedeckt 10.
Mitt. 2	335,93	2,27	51	9,3	W	wolfig 6.
Abd. 10	336,05	2,15	67	5,3	W	wölfig heiter.
Mittel	335,94	2,35	69	6,3		ziemlich heiter 5.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

**Durchschnitts-Preise in Halle am 7. Mai 1870.**

	Höcster			Niedrigster		
Weizen	Schfl.	2 Thlr. 23 Sgr.	9 Pf.	2 Thlr. 21 Sgr.	3 Pf.	
Roggen	-	2 - 6 -	3 -	2 - 5 -	-	
Gerste	-	1 - 20 -	-	1 - 18 -	9 -	
Hafer	-	1 - 9 -	3 -	1 - 8 -	9 -	
Heu	Centr.	1 - 22 -	6 -	1 - 15 -	-	
Langes Stroh	Schock	8 - - -	-	7 - 15 -	-	

Redacteur: Buchhändler Barthel (Große Steinstraße Nr. 10).

**Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**  
Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Telegraphen-Direction (Amtsblatt von diesem Jahre Stück 18):

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhin-

berten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Halle, den 6. April 1870.

**Königliche Telegraphen-Direction.**  
wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Halle, den 4. Mai 1870.

**Die Polizei-Verwaltung.**



Von unseren zur Messe in Leipzig eingekauften Neuheiten, empfehlen wir in großer Auswahl als besonders preiswürdig:  
**Einfarbige engl. Mohairs** und **Alpaccas** in allen Farben und Qualitäten, **Sultanas**, **Mozambiques** uni und à bordure, **franz. Jaconas** vom Stück und in abgepaßten **Roben**, **Brillantines**, **Percales** u. **Satins**. Unser bedeutendes Lager von **Jaquettes**, **Rotondes** und **Talmas** in Wolle, Seide und Sammet, sowie **Spizentücher** u. **Umhänge**, **Crepe de Chine-Tücher**, **franz. Long-Chales** u. **engl. Double-Tücher** u. s. w. halten wir gleichfalls angelegentlichst empfohlen.

**Gebrüder Salomon, gr. Ulrichsstraße Nr. 4.**

**Stück-Sammet u. Sammet-Bänder**

immer noch zum alten Preis, so weit das Lager reicht, bei

**Alexander Blau, Leipzigerstraße 103.**

**Hüte**

reparirt, modernisirt und liefert vollständig neu zur vollen Zufriedenheit der geehrten Kunden unter billigster Preisberechnung zurück

Spiegelgasse Nr. 9.

die **Hut-Fabrik von A. Linde,**  
**Spiegelgasse Nr. 9.**

Von heute ab befindet sich das Bureau der  
**General-Agentur**

der  
**Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft**  
 in meinem Hause große Ulrichsstraße Nr. 19 parterre.  
 Halle a. d. S., den 7. Mai 1870. **Theodor Heime.**

**Hôtel garni „zur Tulpe.“**

Sonntag, den 8. Mai 1870.

**Tyroler National-Concert**  
 der **Innthalers-Sängergesellschaft Lechner.**

Anfang 8 Uhr. Entrée 2½ Sgr.

Eingedenk der Anerkennung, die uns bei unseren vorigen Concerten zu Theil wurde, enthalten wir uns jeder weiteren Anpreisung und laden hiermit unsere Freunde und Gönner zu recht zahlreichem Besuch freundlichst ein.  
 Die Tyrolergesellschaft „Lechner“.

NB. Es findet nur dies eine Concert statt.

**Restauration zum „Brockenhaus.“**

Sonntag Speckfuchen, Waldschlößchen Bier vorzüglich. **F. Weidenhammer.**

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.



Zur sorgfältigen schnellen und billigen Ausführung von **Uhr-Reparaturen** jeder Art empfiehlt sich



**Hermann Köppe, Uhrmacher,**  
 gr. Steinstraße 46.



**Rettings-Compagnie**  
 der **Turner-Feuerwehr.**  
 Montag den 9. Mai Abends 8 Uhr  
 in **Hotel garni „zur Tulpe.“**

**Stadt-Theater.**

Sonntag den 8. Mai: **Beste Opernvorstellung.** Gastspiel des Herrn **Rüch** vom Stadttheater in Rönigsberg: „Der Barbier von Sevilla“, komische Oper in 3 Akten nach dem Italienischen von Rossini, Musik von J. Rossini.

Montag den 9. Mai: **Beste Opernvorstellung, Benefiz des Chor-Personals,** „Ernani“, große romantische Oper in 4 Akten nach dem Italienischen des Piave, Musik von Giuseppe Verdi.

**Landmann's Salon.**

Sonntag 8 Uhr Abends Kränzchen.

**Belle vue. Jeden Sonntag Speckfuchen.**



**Gambrinus.** Depot von vorzüglichen Schweigenheimer = Bairisch = und Lichtenhainer = Bier. Französisches Billard. Marmor-Regelbahn.

Erüme Aue. Sonntags regeln. Tanzunterricht. Anm. z. Contre werd. das. od. kl. Sandb. 5 angen.